

Umfang des Feststellungsantrages sowie des zugehörigen Tenors hinsichtlich zukünftiger Forderungsübergänge nach eingetretenem Sach- und Personenschaden

StVG §§ 7 I, 9, 11, 18 Abs. 1; BGB §§ 249, 253, 254, 823 Abs. 1, 2; StGB § 229; VVG § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Anders als bei einem Abfindungsvergleich, sind im Feststellungsantrag sowie im zugehörigen Tenor zukünftig auf Dritte übergehende Ansprüche nicht mit aufzunehmen.

(Leitsatz des Autors)

OLG Bamberg, Urteil v. 20.07.2021 – 5 U 428/20, (nicht veröffentlicht)

1. Sachverhalt

Gegenstand des Rechtsstreits sind Ansprüche einer Fahrradfahrerin nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin befuhr mit ihrem Fahrrad einen Geh- und Radweg entgegen der für Radfahrer freigegebenen Fahrtrichtung auf der linken Seite der Fahrbahn. Auf Höhe eines Parkplatzes wollte sie an einer Fußgängerampel eine Seitenstraße überqueren. Hierbei kam es zu einem Unfall mit einem abbiegenden Pkw. Neben materiellen Schäden erlitt die Geschädigte auch erhebliche immaterielle Schäden. Die Klägerin begehrt Feststellung hinsichtlich der Ersatzpflicht sämtlicher unfallbedingt eingetretener Schadenspositionen. Die Beklagten (Halter und Haftpflichtversicherer) meinen, der Klage fehle es am Rechtsschutzbedürfnis, da es keine Möglichkeit weiterer Schadensersatzansprüche der Klägerin für die Zukunft gebe. Die Unfallverletzungen seien folgenlos ausgeheilt.

Das *LG Coburg* hat der Klage grds. vollumfänglich stattgegeben, in den Tenor allerdings aufgenommen, dass die Ersatzpflicht nur soweit reiche, wie Schadensersatzansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte kraft gesetzlichen Forderungsübergangs übergegangen sind oder noch übergehen werden.

Neben der Berufung der Beklagten wehrt sich die Klägerin mit ihrer Berufung gegen den Zusatz: „oder noch übergehen werden“.

2. Aus den Entscheidungsgründen

Das *OLG* hat das Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des Feststellungsinteresses sowie die geltend gemachten Ansprüche der Klägerin im Wesentlichen bestätigt, ihr allerdings einen Mitverursachungsanteil in Höhe von 1/3 angelastet. Der Zusatz hinsichtlich zukünftiger Forderungsübergänge wurde aus dem Tenor entfernt.

Das Feststellungsinteresse bestehe, wenn dem subjektiven Recht der Klägerin eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch drohe, dass die Beklagten es ernstlich bestreiten und wenn das angestrebte Urteil in Folge seiner Rechtskraft geeignet wäre, dieser Gefahr zu begegnen.¹ Diese Voraussetzungen lägen hier vor. Die Klägerin sei auch nicht zur Erhebung einer Leistungsklage verpflichtet, da bei einer nicht abgeschlossenen Schadensewicklung keine Verpflichtung bestehe, alle bereits feststehenden Einzelansprüche mit der Leistungsklage geltend zu machen.²

Der Mitverursachungsanteil von 1/3 sei insbesondere deswegen gerechtfertigt, weil die Klägerin als Radfahrerin an der Fußgängerfurt, an der der Unfall passierte, hätte absteigen müssen und diese nicht hätte überfahren dürfen. Dies stelle einen Verkehrsverstoß i. S.v. § 2 Abs. 2 Satz 1 StVO und § 2 Abs. 2 StVO dar. Dieser Verstoß sei gegen den Verstoß des Beklagten zu 1. abzuwägen gewesen. Letzterer habe gegen § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 StVO verstoßen, indem er an einer Lichtzeichenanlage mit Grünfeilschild nach rechts abbog und sich dabei nicht so verhielt, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen war.

Hinsichtlich der zukünftigen Forderungsübergänge („oder noch übergehen werden“) sei die Klägerin – anders als hinsichtlich der Ansprüche, die gem. § 116 SGB X bereits zum Zeitpunkt des Schadensereignisses auf den leistungspflichtigen Sozialversicherungsträger übergehen – aktiv legitimiert. Es gäbe keinen Grund, diese Ansprüche von der Haftung der Beklagten auszunehmen. Zudem treffe den Versicherungsnehmer nach § 86 Abs. 2 VVG eine Obliegenheit zur Wahrung des Ersatzanspruchs. Der Zusatz habe daher zu entfallen.

3. Praxishinweise

Was das *OLG* hier bezogen auf die zukünftigen Forderungsübergänge am Ende seiner Entscheidung so selbstverständlich begründet, ist einer der häufigsten Fehler in Feststellungsanträgen in Klagen bei Personenschäden, der in der Praxis sowohl für den Geschädigten als auch für dessen Anwalt weitreichende (Haftungs-) Folgen haben kann.

Während in einem Abfindungsvergleich zwingend zu formulieren ist, dass von der durch Leistung eines Abfindungsbetrages vollumfänglichen Abgeltung der Ansprüche eines Geschädigten die Ansprüche ausgenommen seien sollen, die auf Sozialleistungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden (wie etwa Ansprüche privater Krankenversicherer oder Ansprüche des Arbeitgebers aus geleisteter Lohnfortzahlung), ist eine analoge Formulierung im Feststellungsantrag der Klage falsch und birgt potenzielle Haftungsrisiken.

Im Feststellungsantrag muss der Zusatz „oder noch übergehen werden“ gerade entfallen, weil diese Ansprüche andernfalls, wenn sie also fälschlich von der Feststellungswirkung des Urteils ausgenommen würden, gerade nicht von dem 30-jährigen Verjährungsschutz des Feststellungsurteils umfasst wären. Das erkennende Gericht hat diesen Antrag auch nicht von Amts wegen auszulegen oder zu korrigieren, weil es dann mehr zusprechen

OLG Bamberg: Umfang des Feststellungsantrages sowie des zugehörigen Tenors hinsichtlich zukünftiger Forderungsübergänge nach eingetretenem Sach- und Personenschaden (GuP 2022, 38)

39

würde, als beantragt wurde, vgl. § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Ein Formulierungsvorschlag für die Praxis wäre:

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen sowie immateriellen Schäden zu ersetzen, welche ihm aus [dem schädigenden Ereignis (Unfall/Behandlungsfehler/...] entstanden sind und/oder noch entstehen werden, soweit die hierauf gerichteten Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind“.

Rechtsanwalt Jan Philipp Bergmann, LL.M., BQ-Rechtsanwälte, Kiel

¹ Vgl. BGHZ 69, 144 = NJW 1977, 1881 Rn. 11.

² Vgl. BGH, NJW-RR 1986, 1026, Rn. 13.